

gesetz und nur als Reichsgesetz publicirt worden, so wäre es jetzt nicht so schwierig geworden, sie wieder aufzuheben. Denn nachdem man erkannt hatte, daß aus dem Reiche und der Reichsverfassung nichts geworden war, und daß man damals die Grundrechte nur publicirt hatte, weil man glaubte, dem Reiche und der Reichsverfassung Gehorsam schuldig zu sein, so konnte man jetzt sehr leicht sagen, daß sie wieder aufgehoben werden müßten, nachdem man von dieser Täuschung zurückgekommen. Nachdem aber der Herr Staatsminister sie damals als Landesgesetz erklärt hat, so hat sich die Sache anders gestaltet, das gebe ich zu. Indes von diesem Allen abgesehen, so gebe ich dem Herrn Staatsminister jetzt gern zu, daß auf die Berechtigung der Nationalversammlung nun nichts mehr ankommt; das wird mir aber doch der Herr Staatsminister und die hohe Staatsregierung gewiß zugestehen, wenn auch auf diese äußere Form, auf diese Geschichte der Entstehung der Grundrechte nun etwas nicht mehr ankommt, das wird mir, sage ich, doch gewiß zugegeben werden, auf die innere Gerechtigkeit der Sache muß doch etwas ankommen. Die innere Gerechtigkeitsfrage, die können wir doch unmöglich als entschieden und als beseitigt ansehen. Ich beziehe mich hier auf die eigenen Worte der hohen Staatsregierung, auf ihre Erklärung in der Deputation. Die Herren Staatsminister haben uns selbst geantwortet, ja sie erkannten es an, es sei durch die Grundrechte vielfaches materielles Unrecht geschehen; ein formelles nicht, — das will ich jetzt nicht weiter wiederholen, — aber es sei materielles Unrecht geschehen, und die Staatsregierung sei bereit, sei geneigt, dieses Unrecht durch Entschädigung wieder gutzumachen. Also, meine Herren, sind wir eigentlich darüber ganz einig, so lassen wir doch diese unglückselige Formfrage auf sich beruhen und bleiben wir bei der Frage der innern Gerechtigkeit selbst. Bei einem andern Gegenstande hat uns die Staatsregierung Dasselbe zugestanden, in der Frage über die Jagdgerechtigkeit. Die Jagdgerechtigkeit war auch durch die Grundrechte aufgehoben; in den Motiven zu dem neuen Decrete über die Grundrechte ist aber zugestanden worden, die Staatsregierung beabsichtige eine Entschädigung, man wolle dem Rechte sein Recht gewähren, ihm Genüge leisten und Entschädigung geben. Also wenn wir über die innere Frage einig sind, so dünkte ich, könnten wir uns dabei jetzt beruhigen, und deshalb brauche ich auch gegenwärtig und will ich diesen höchst unangenehmen Streit nicht weiter fortsetzen. Aber wiederholen muß ich doch, ich hätte gewünscht, die Staatsregierung hätte sich in den Motiven zu diesem Gesetze auf andere Grundsätze bezogen, sie hätte die Aufhebung der gutsherrlichen Verhältnisse und Rechte und die Ablösung der Geldgefälle aus andern Motiven gerechtfertigt, was ihr, glaube ich, doch sehr leicht geworden wäre.

Staatsminister D. Zschinsky: Was der Herr Freiherr v. Friesen zuletzt berührt hat, muß ich bestätigen: sowohl ich als auch mein College v. Friesen haben in der Deputations-

sitzung erklärt, daß die Staatsregierung anerkenne, wie durch einige Bestimmungen der Grundrechte den Berechtigten wehgethan worden sei, und daß daher die Staatsregierung bereit sei, zu einer Ausgleichung die Hand zu bieten. Die Staatsregierung wird das auch gern thun. Wenn ich demunerachtet zu Anfang der jetzigen Sitzung nochmals auf die Grundrechte zurückgekommen bin, so habe ich den Grund dafür gleich zu Anfang meiner Rede angegeben.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so hätten wir auf den eigentlichen Gegenstand zurückzukommen, der in diesem Momente der Berathung unterliegt, auf den ersten Abschnitt und zwar auf dessen Ueberschrift. Es scheint hierüber Niemand mehr das Wort zu begehren; der Herr Referent wird wahrscheinlich seine vorige Rede als Schlußwort ansehen, und ich werde daher zur Abstimmung übergehen. In der Ueberschrift dieses Abschnittes sind nach dem Antrage Ihrer Deputation die Worte „ohne Entschädigung“ wegzulassen; es wird also diese Ueberschrift heißen: „Wegfallende Rechte und Verbindlichkeiten“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich in dieser Beziehung mit der Deputation einverstehen will? — Gegen 2 Stimmen (Bürgermeister Müller und Bürgermeister Lohr) Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 1.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hat für immer aufgehört, und die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Der Bericht sagt dazu Folgendes:

Zu §. 1.

Ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Da jedoch der Hörigkeitsverband in den Erblanden gar nicht wahrgenommen ist und weil er da, wo er etwa in der Oberlausitz vorhanden gewesen, schon längst aufgehört hat, das Unterthänigkeitsverhältniß aber im engsten Zusammenhange mit der Patrimonialgerichtsbarkeit steht und daher wenigstens so lange fort dauern muß, als letztere selbst besteht, so rath die Deputation an, den ersten Theil dieser Paragraphe abzulehnen und die ganze Paragraphe unter Weglassung der Worte „ohne Entschädigung“ so zu fassen:

§. 1.

„Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen sind aufgehoben.“

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über §. 1 ist eröffnet.

Bürgermeister Müller: Ueber die Frage, ob es angemessen sei, den ersten Satz in der Gesetvorlage wegzulassen, bin ich mit mir noch nicht vollständig auf's Reine gekommen, ich muß daher um die Beihülfe der geehrten Deputation bit-

*) Die Motive zu den einzelnen Paragraphen dieses Entwurfes f. L.-M. II. R. Nr. 55 S. 1173 fg.